

Avifaunistisches Fachgutachten

Projekt: Solarpark Albessen

Ortsgemeinde: ALBESSEN

Verbandsgemeinde: KUSEL-ALTENGLAN

Landkreis: KUSEL, RHEINLAND-PFALZ

Auftraggeber: WES Green GmbH

**Verfasser:
Daniel Heinrichs M.Sc.**

Ingenieur Landwirtschaft und Umwelt

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Faunistische Erfassungen	4
2.1	Avifauna	4
2.1.1	Methodik	4
2.1.2	Ergebnisse	6
2.1.3	Diskussion und Konflikteinschätzung	11
2.2	Reptilien	14
2.2.1	Methodik	14
2.2.2	Ergebnisse	15
2.2.3	Diskussion und Konflikteinschätzung	19
3	Vermeidungsmaßnahmen	20
3.1	Avifauna	20
3.2	Reptilien	23
4	Empfehlungen zur Bewirtschaftung und naturverträglichen Gestaltung	24
5	Zusammenfassung	25
6	Literatur	27

„Hinweise zum Urheberschutz:

Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei gutschker & dongus GmbH. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.“

1 EINLEITUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), zuletzt geändert durch Artikel 11 G. v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), und im Zuge der Energiewende, beabsichtigt die WES Green GmbH in der Ortsgemeinde Albessen, Landkreis Kusel, Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan eine Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der A 62 zu errichten. Die Flächen wurden auf ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der nach § 37 EEG möglichen Förderbarkeit als geeignete Flächen ermittelt. Sie sollen nun planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden.

In diesem Kontext wurde das Büro gutschker-dongus GmbH mit der artenschutzrechtlichen Prüfung für die Planung beauftragt. Hierfür wurde im Jahr 2022 eine Erfassung des Brutvogel- und Reptilienbestands am vorgesehenen Standort durchgeführt. Für die Planung vorgesehen ist eine ca. 15,5 ha große Fläche, wovon etwa 12 ha bebaut werden.

Die Erfassungsumfänge der faunistischen Kartierungsarbeiten erfolgten nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung „Kusel“ am 28. Februar 2022. Die Untersuchungen der Brutvögel fanden demnach innerhalb des Geltungsbereichs sowie in einem erweiterten Untersuchungsradius von 200 m statt. Um mögliche Brutstätten planungsrelevanter Groß- und Greifvögel zu berücksichtigen, wurde ausschließlich für diese Artengruppe der Untersuchungsradius auf 300 m erweitert und eine Horstsuche durchgeführt. Bei der Erfassung sowie der nachfolgenden Auswertung der Brutreviere richtete man sich nach den Kriterien des allgemeinen Methodenstandards gemäß SÜDBECK et al. (2005).

Der vorgesehene Standort liegt auf zwei größeren Ackerschlägen in der Gemarkung Albessen nordöstlich des Kernsiedlungsbereichs von Albessen in einer Entfernung von 660 m (siehe **Abbildung 1**). An der südwestlichen Grenze des Geltungsbereichs führt die Autobahn A 62 entlang. Im Nordwesten grenzt ein größeres Waldgebiet „Fröhnwald“ an, das sich von hier weiter über die Autobahn hinaus nach Südwesten zieht. Somit ist der westliche Teil hauptsächlich durch eine geschlossene Waldkullisse geprägt. Der östliche Teil ist hauptsächlich durch Offenland geprägt, das sich von Albessen an der Ostseite des Geltungsbereichs bis nach Norden erstreckt. Die Offenlandbereiche können zur halboffenen Landschaft gezählt werden. Neben den kleinstrukturierten landwirtschaftlichen Ackerschlägen ziehen sich immer wieder Gehölzstreifen, Gebüsche und Baumgruppen entlang den Ackergrenzen und Wirtschaftswegen. Als Ausläufer des „Fröhnwalds“ zieht sich die „Anishöhe“ als längliches Waldstück von Nordosten in Richtung Planung. An der östlichen Grenze außerhalb des Geltungsbereichs entspringt in einer Senke der Körbach und fließt in Richtung Osten ab.

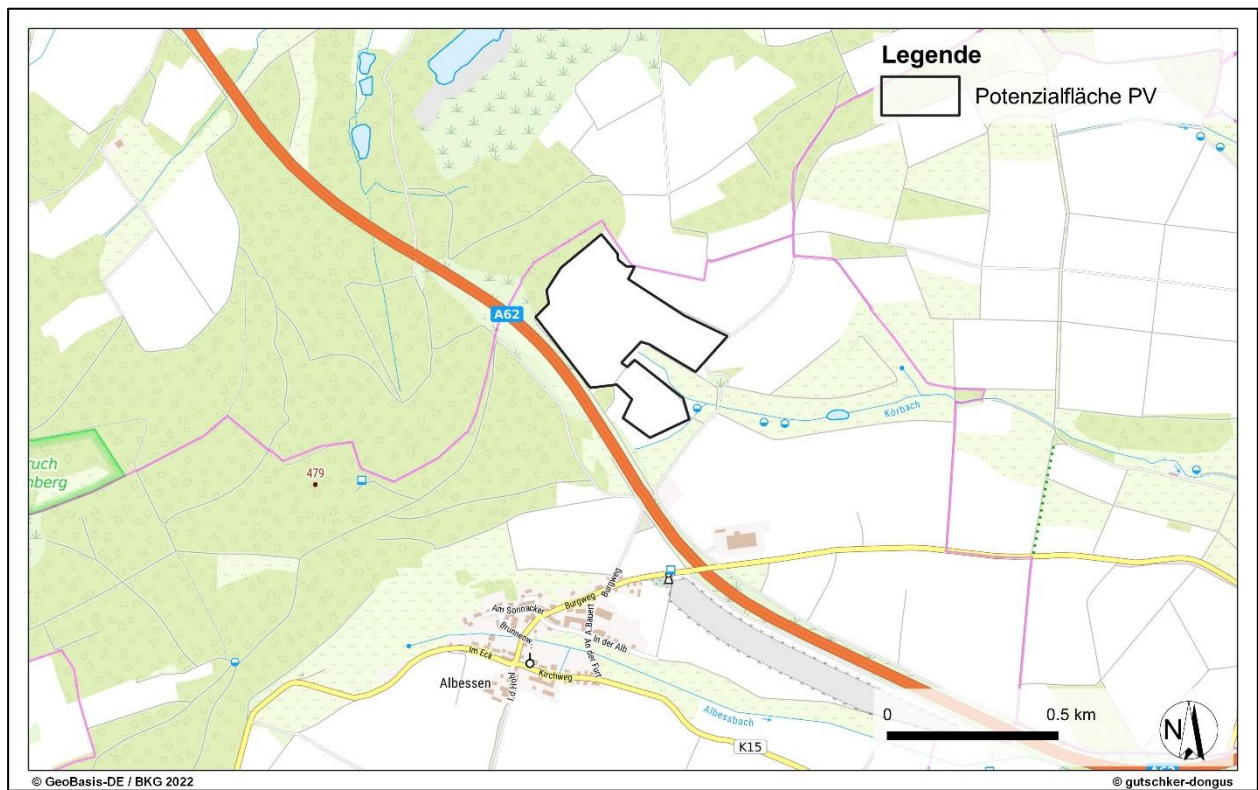


Abbildung 1: Räumliche Lage des Geltungsbereichs (Schwarz umrandet)

2 FAUNISTISCHE ERFASSUNGEN

2.1 Avifauna

2.1.1 Methodik

Die Revierkartierung fand, entsprechend dem Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach SÜDBECK et al. (2005) im Jahr 2022 zwischen Ende März und Ende Juni statt (vgl. **Tabelle 1**). Insgesamt gab es 6 Termine für die Erfassung der tagaktiven Brutvögel und 3 Termine zur Erfassung der nachtaktiven Brutvogelarten. In einem zusätzlichen Termin wurde eine Horstsuche zur Ermittlung von Brutstandorten planungsrelevanter Groß- & Greifvögel durchgeführt.

Die genaue Wahl der Erfassungstermine erfolgte dabei unter Berücksichtigung des zu erwartenden Artenspektrums. Als Untersuchungsgebiet (UG) wurde der Geltungsbereich inklusive eines 200 m-Radius definiert. Für die Horstsuche wurde der Radius auf 300 m erweitert, um alle Randbereiche der angrenzenden Wälder mit abzudecken.

Planungsrelevante Arten (streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und solche, die in der Roten Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014) oder der Roten Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020) mindestens in der Kategorie V (Vorwarnliste) gelistet sind, wurden während der Revierkartierung quantitativ erfasst und genau verortet, alle restlichen Arten wurden rein qualitativ erfasst, um das gesamte Artenspektrum des Gebietes abzubilden.

Die Auswertung der Ergebnisse aus der Revierkartierung erfolgte gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (in SÜDBECK et al. 2005 gemäß HAGEMEIJER & BLAIR 1997). Je nach Verhaltensweise des beobachteten Individuums wurde das Tier als Brutvogel (B - Brutnachweis bzw. Brutverdacht gemäß den EOAC-Kriterien), als Brutzeitfeststellung (Bf, Feststellung in passendem Bruthabitat, jedoch ohne ausreichende Sichtungen zur Ausweisung eines Brutrevieres), Nahrungsgast (Ng) oder als überfliegend (Üf) eingestuft.

Für alle als planungsrelevant geltenden, im Untersuchungsgebiet als Brutvögel festgestellten Arten erfolgt eine detaillierte Betrachtung auf Artniveau. Die Vorkommen aller weiteren Arten ohne besonderen Schutz- und / oder Gefährdungsstatus sowie vereinzelt Nahrungsgäste werden gesammelt beschrieben und in der allgemeinen artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht über die Erfassungstermine der Revierkartierung im Jahr 2022. (BT: Brutvogelerfassung tagaktiver Arten; BN: Brutvogelerfassung nachtaktiver Arten; HS: Horstsuche)

Methodik	Termin	Uhrzeit		Witterung			
		Start	Ende	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bedeckungsgrad	Niederschlag
1. BT	29.03.22	07:30	11:00	3 – 6	0 – 1	3/8	-
2. BT	25.04.22	07:00	10:30	5 – 12	1 – 2	8/8	-
3. BT	04.05.22	06:30	10:00	5 – 12	0 – 1	6/8	-
4. BT	16.05.22	05:45	09:15	15 – 18	1 – 2	8/8	-
5. BT	30.05.22	06:00	09:30	6 – 10	0 – 1	1/8	-
6. BT	21.06.22	06:00	09:30	18 – 20	2 – 3	2/8	-
1. BN	20.03.22	18:30	21:00	3 – 4	0 – 1	2/8	-
2. BN	11.04.22	20:15	22:45	8 – 13	0 - 1	2/8	-
3. BN	15.06.22	21:15	23:45	20 – 27	0 - 0	2/8	-
1. HS	20.03.22	17:30	18:30	6 – 7	0 – 1	1/8	-

2.1.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Revierkartierung im Jahr 2022 sind in **Tabelle 2** aufgeführt und in der nachfolgenden **Abbildung 2** in einer Übersichtskarte dargestellt.

Tabelle 2: Gesamtartenliste für das Jahr 2022 im UG „Albessen“.

Bewertung des Status (gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien): B = Brutnachweis / Brutverdacht, Bf = Brutzeitfeststellung, Ng = Nahrungsgast, Üf = Überflug. Schutzstatus gemäß Rote Liste Deutschland (RYSLEVY et al. 2020) bzw. Rote Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014): - = nicht bewertet, * = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht; EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie Schutzstatus § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt. Fett: Planungsrelevante Brutvögel innerhalb des UG

Artname	Artname (syst.)	Brutstatus im UG	Schutzstatus			
			RL D	RLP	EU-VSRL	Schutz-status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bf	*	*		§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ng	*	*		§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	V	2		§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bf	*	*		§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Ng	*	*		§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bf	*	*		§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Bf	*	*		§
Elster	<i>Pica pica</i>	Ng	*	*		§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3	3		§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Bf	*	*		§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Ng	*	*		§
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ng	*	*		§
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Bf	*	*		§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Bf	*	V		§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Bf	*	*		§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Bf	*	*		§
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Ng	1	1	x	§§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ng	*	*		§§
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Bf	*	*		§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bf	*	*		§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Bf	*	*		§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	*	V	x	§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	B	V	3		§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Bf	*	*		§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Ng	V	3		§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Bf	*	*		§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Bf	*	*		§

Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ng	*	V	x	§§
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Bf	*	*	x	§§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Bf	*	*		§
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Bf	*	*		§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Bf	3	V		§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Bf	*	*		§§
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	B	2	2		§§
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Ng	*	*	x	§§
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Ng	*	*		§
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Bf	*	3		§
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Bf	2	1		§
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Bf	*	*		§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Bf	*	*		§

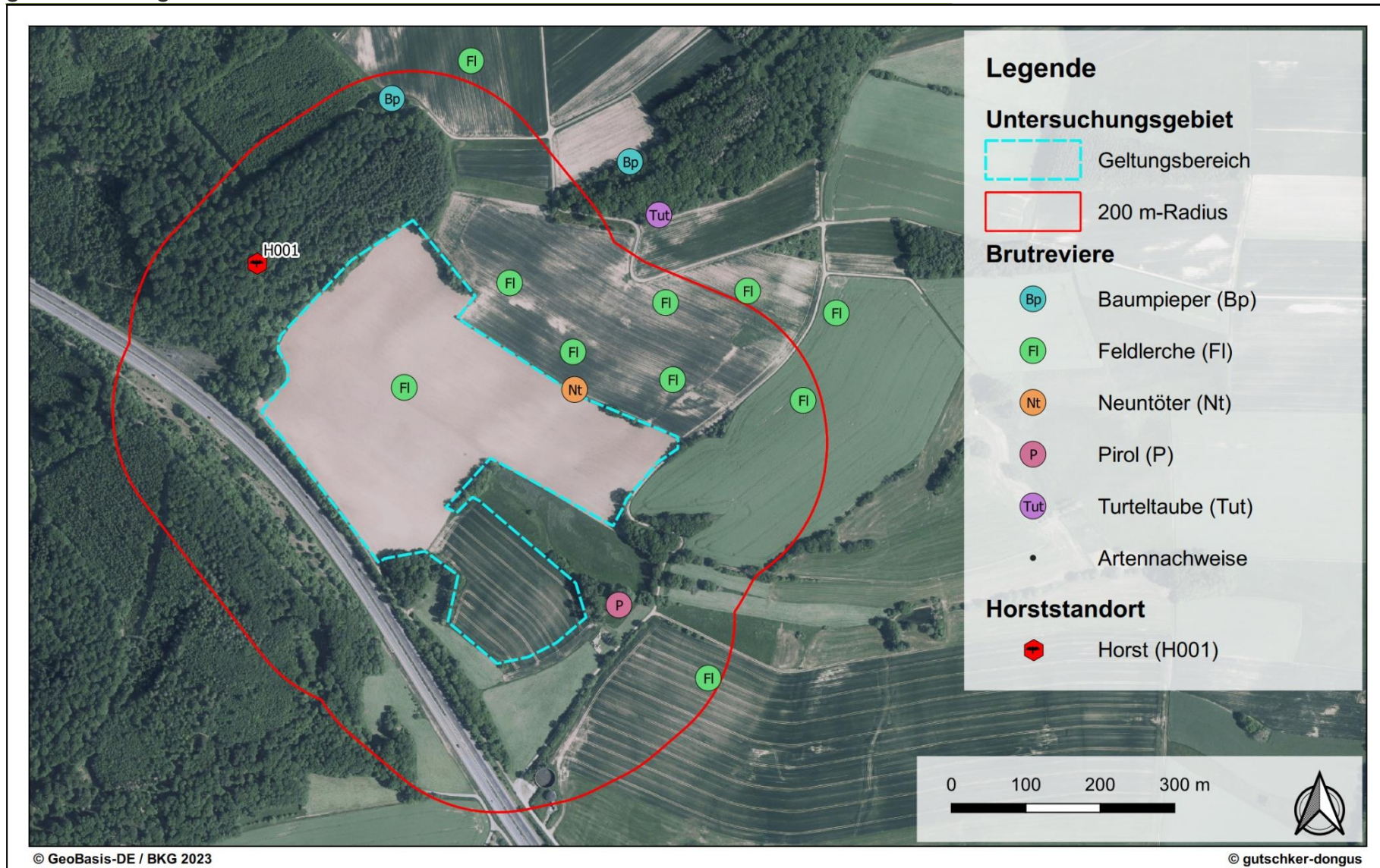


Abbildung 2: Brutreviere der im UG und 200m-Radius (rote Linie) mit Geltungsbereich (blau gestrichelt) erfassten Vogelarten

Während des Erfassungszeitraums wurden insgesamt 40 Vogelarten innerhalb des UG festgestellt. Darunter befinden sich vier Vogelarten, die aufgrund ihres Gefährdungs- oder Schutzstatus als „planungsrelevant“ eingestuft werden (siehe **Tabelle 2**).

Der **Baumpieper** ist insgesamt mit einem Revier im Untersuchungsgebiet vertreten. Das Revier liegt am nördlichen Waldrand des „Fröhnwalds“ in einem Abstand von 130 m zum Geltungsbereich. Ein weiteres Revier konnte außerhalb des Untersuchungsbereichs festgestellt werden, welches sich in einem Abstand von 271 m zum Geltungsbereich befindet. Der Baumpieper ist in Rheinland-Pfalz stark gefährdet (Schutzkategorie 2) (SIMON et al. 2014). Deutschlandweit wurde die Art aufgrund positiver Bestandstrends von „gefährdet“ (Kategorie 3) auf die „Vorwarnliste“ heruntergestuft (RYSILAVY et al. 2020). Die Art besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit hohen Singwarten (Bäume) und gut ausgebildeter Krautschicht von mindestens 30%-iger Deckung. Oft werden aufgelockerte sonnige Waldränder und Lichtungen als Bruthabitat genutzt. Der Neststandort befindet sich hier oft in Grasbulten oder krautigen Pflanzen mit freien Anflugstellen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1988). Im UG beschränkt sich das Habitatpotenzial hauptsächlich auf den nordwestlich gelegenen Waldrand, der durch seinen lückigen Bestand für den Baumpieper entsprechenden Lebensraum bietet.

Mit insgesamt sieben Revieren war die **Feldlerche** im UG vertreten. Davon liegt ein Revier innerhalb des Geltungsbereichs. Die restlichen sechs Reviere verteilen sich gleichmäßig auf die nordöstlich angrenzenden Ackerflächen, wobei ein Revier sich noch auf einer südöstlichen Ackerfläche befindet. Das Revier mit dem geringsten Abstand zum Geltungsbereich liegt in einer Entfernung von 50 m. Die Feldlerche wird sowohl in der Roten Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014) als auch in der Roten Liste Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) als gefährdet geführt (Kategorie 3). Sie gilt als typischer Bewohner der offenen Kulturlandschaft. Hier bevorzugt sie ausgedehnte Feldfluren sowie Grünlandgebiete und meidet höhere Strukturen wie Waldränder und Siedlungsbereiche. Dieser sogenannte „Kulisseneffekt“ ist, je nach Eigenschaft der Vertikalstruktur, unterschiedlich ausgeprägt. Nach OELKE (1968) hält die Feldlerche in der Regel einen Abstand von mindestens 50 m zu diesen Strukturen ein. Dieser Abstand wird auch zu Einzelstrukturen wie Bäumen, Baumreihen oder Strommasten gewahrt. Durch das Meideverhalten von vertikalen Strukturen kommen die gesamten westlichen Randbereiche des Geltungsbereichs für eine Besiedelung der Feldlerche nicht in Frage. Auch gibt es durch die das starke Verkehrsaufkommen entlang der A61 ein starkes Meideverhalten. So kommen innerhalb des Geltungsbereichs ausschließlich das Zentrum sowie die nordöstlichen Areale als Bruthabitat in Frage.

Am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs konnte ein Revier des **Neuntöters** festgesetzt werden. Die Art ist auf der Roten Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014) auf der Vorwarnliste geführt und im Anhang I der VSRL gelistet. Deutschlandweit ist der Neuntöter nicht gefährdet (RYSILAVY et al. 2020). Als Lebensraum bevorzugt er verstreute Einzelgehölze oder Hecken in einer extensiv genutzten Landschaft. Als wichtige Nahrungshabitate werden dornige Sträucher, sowie kurzrasige, bzw. vegetationsarme Areale mit einem reichhaltigen Angebot an Insekten benötigt (SÜDBECK et al. 2005). Entsprechende Lebensraumelemente befinden sich auch am verorteten Revier und ziehen sich hier entlang der Ackergrenzen und Feldwege in Richtung Osten. Der Geltungsbereich mit seinen intensiv bewirtschafteten Ackerflächen

bietet im Vergleich zu den umliegenden Strukturen wie den Grünländern und Sträuchern nur eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat.

In einer Entfernung von 45 m liegt in einer Baumgruppe südöstlich des Geltungsbereichs ein Revier des **Pirols**. In Rheinland-Pfalz wurde die Art auf der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft (SIMON et al. 2014) und steht deutschlandweit auf der Vorwarnliste (RYSLEVY et al. 2020). Die Art bevorzugt wärmere Regionen, in denen sie Wälder und Waldsäume besiedelt. Eine besonders hohe Stetigkeit zeigt die Art vor allem in Niederungs- und Auwäldern (DIETZEN ET AL. 2017). Mit den einzelnen Baumgruppen und Baumreihen im gesamten südöstlichen Randbereich des Geltungsbereichs, welcher durch den „Körsbach“ feuchtigkeitsgeprägt ist, bietet sich für den Pirol hier punktuell ein optimaler Lebensraum. Es ist jedoch auch nicht auszuschließen, dass die nordwestlich gelegenen Waldrandbereiche für eine Brut genutzt werden.

Außerhalb des Untersuchungsgebiets konnten noch weitere Brutreviere der Turteltaube, des Baumpiepers sowie zwei weitere Reviere der Feldlerche ermittelt werden. Während der Nachtkartierung wurde zudem in einer Entfernung von 1.600 m nördlich des Geltungsbereichs eine Brutzeitfeststellung eines Uhus nachgewiesen. Am 29.03.2022 wurde der Uhu fressend auf einer Jagdkanzel an der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs gesehen.

Weitere planungsrelevante Arten wie Klappergrasmücke, Schwarzspecht, Star, Waldlaubsänger, Wiesenpieper und Rauchschwalbe waren gelegentlich als Nahrungsgäste oder überfliegend im Untersuchungsgebiet anzutreffen. Die Sichtungen deuten jedoch nicht auf ein Brutrevier innerhalb des Untersuchungsgebiets hin.

Neben den genannten Arten wurden unter anderem folgende allgemein häufige Arten erfasst: Amsel, Blaumeise, Buntspecht, Zaunkönig, Misteldrossel, Goldammer, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zilpzalp. Auch wenn es sich bei den meisten Arten um Generalisten handelt, so beschränkt sich das Bruthabitat auf den angrenzenden Waldbereich oder auf einzelnen Heckenstrukturen am Rand des Geltungsbereichs. Der Geltungsbereich dient hier ausschließlich als Nahrungshabitat.

Zur Ermittlung von Brutn planungsrelevanter Groß- und Greifvögel wurde in einem Radius von 300 m um den Geltungsbereich eine Horstsuche durchgeführt. Innerhalb des genannten Radius konnte ausschließlich ein Horst (H001) auf einer Eiche festgestellt werden, der innerhalb des Erfassungszeitraums keine Anzeichen für einen Besatz zeigte (**Abbildung 2**, **Abbildung 3**). Alle planungsrelevanten Groß- und Greifvögel wie Rotmilan und Mäusebussard suchten das Untersuchungsgebiet hauptsächlich zur Nahrungssuche auf. Neben den beiden genannten Arten konnte auch noch eine Sichtung einer Kornweihe festgestellt werden. Für das aktuelle Untersuchungsgebiet ist laut DIETZEN et al. (2016) im jeweiligen TK-Blatt kein Brutnachweis hinterlegt. Eine Brut im Nahbereich des Untersuchungsgebietes sowie in der weiteren Umgebung ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Die Sichtung erfolgte am 29.03.2022 und deutet daher auf ein durchziehendes Individuum hin. Somit konnte innerhalb des Untersuchungsgebiets keine Brut für planungsrelevante Groß- und Greifvögel festgestellt werden.



Abbildung 3: Horst (H001) im Kronenbereich einer Eiche. Feststellung während der Horstsuche im 300m-Radius um den Geltungsbereich

2.1.3 Diskussion und Konflikteinschätzung

Bei der Umsetzung der Planung kann es zu bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommen, die potenziell Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auslösen können. In diesem Zusammenhang sind besonders Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu berücksichtigen. Im Weiteren wird vertieft auf diese „planungsrelevanten Arten“ eingegangen.

Am nördlichen Waldrand des „Fröhnwalds“ konnte ein Revier des **Baumpiepers** in einer Entfernung von 130 m festgestellt werden. Der aktuelle Geltungsbereich bietet für

die Art kaum Habitatpotenzial zur Brut. Auch ein überdurchschnittliches Aufsuchen zur Nahrungssuche im Planungsbereich kann hinsichtlich des geringen Nahrungsangebots auf der konventionell genutzten Ackerfläche mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem befinden sich attraktivere Bereiche wie mehrerer Grünlandflächen in nördlicher Richtung sowie entlang des nördlichen Waldrands am verorteten Revier. Ein Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten kann daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Aufgrund der Distanz von 130 m ist auch nicht davon auszugehen, dass während den Bauarbeiten Fortpflanzungsstätten zerstört werden oder es zur Tötung von noch nicht flüggen Jungvögeln kommt. Ebenfalls ist nicht damit zu rechnen, dass es zu einer erheblichen Störung während der Baumaßnahmen kommt, da das verortete Revier sich in einer ausreichend großen Distanz befindet. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die **Feldlerche** konnte innerhalb des Geltungsbereichs mit einem Revier festgestellt werden und mit insgesamt sechs weiteren Revieren im Untersuchungsradius. Auch wenn Brutvorkommen innerhalb von PV-Flächen im norddeutschen Raum nachgewiesen wurden (TRÖLTZSCH & NEULING 2013), so ist die Datengrundlage für den süddeutschen Raum bislang als nicht ausreichend zu bewerten, um negative anlagebedingte Auswirkungen durch die PV-Module ausschließen zu können. Als ausgesprochene Offenlandart ist sie auf einen freien Horizont angewiesen, um Feinde rechtzeitig wahrnehmen zu können. Das Sichtfeld einschränkende Strukturen, wie beispielsweise Waldränder, Hecken und Einzelbäume, aber auch anthropogene Strukturen werden daher gemieden. Durch den Bau von PV-Modulen findet eine Überhöhung des Horizonts statt, was zu einem Meideverhalten der Feldlerche führen kann. Damit kann nach derzeitigem Wissensstand eine dauerhafte Reduktion der Lebensraumqualität im Geltungsbereich selbst, so wie im Nahbereich (in bis zu 50 m) um den Geltungsbereich für die Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Mit einem Abstand von mindestens 50 m liegen alle außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Reviere nicht im angegebenen Nahbereich. Ein durch Meideverhalten ausgelöstes Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit für diese Reviere mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Während der Bautätigkeiten kann es in der nach GASSNER et al. (2010) planerisch zu berücksichtigende Distanz von 20 m durch Baulärm und Baustellenverkehr zu einer erheblichen Störung und Brutaufgabe kommen, was die Tötung der noch nicht flüggen Jungvögel zur Folge hätte. Aufgrund der Entfernung der angrenzenden Reviere zum Geltungsbereich von mehr als 50 m ist jedoch weder mit dem Eintreten des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG noch von einer erheblichen Störung, die das Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nach sich zieht, zu rechnen.

Bei dem innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Revier kann es im Rahmen von Bauarbeiten zur Errichtung der PV-Anlage zu Beeinträchtigungen kommen. Werden diese Arbeiten während der Brutzeit bzw. Jungenaufzucht durchgeführt, kann es zu einer Zerstörung von Gelegen oder einer Tötung von nicht flüggen Jungtieren kommen. Dies hätte ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Folge. Aus diesem Grund sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung wie in **Kapitel 3** beschrieben anzuwenden. Durch die Planung ist

zudem nicht auszuschließen, dass es zu einem dauerhaften Verlust der Brutstätte innerhalb der Planung kommt. Entsprechend der vorliegenden Ergebnisse ist davon auszugehen, dass auf Grund der hohen Revierdichte (3,4 Reviere / 10 ha, maximale Feldlerchendicht auf Ackerstandorten nach DIETZEN ET AL. 2017: $3,9 \pm 2,3$ Reviere / 10ha) im Umfeld alle Feldlerchenreviere besetzt sind. Ein Ausweichen in den benachbarten Bereich ist daher für das zentral im Geltungsbereich liegende Revier nicht möglich. Somit ist ein Fortbestand der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet. Um das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie in **Kapitel 3** beschrieben umzusetzen.

Das Revier des **Pirols** liegt in einem Abstand von etwa 45 m zum Geltungsbereich. Während der Bauphase kann es zu einer Störung des verorteten Reviers kommen. Da die Störung nur temporär vorherrscht und die planerisch zu berücksichtigende Distanz von 40 m nach GASSNER (2010) nicht unterschritten wird, kann der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf anlagenbedingte Beeinträchtigungen ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das verortete Revier zu rechnen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände durch den Bau der Anlagen kann nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das Revier des **Neuntöters** liegt unmittelbar auf der Grenze des Geltungsbereichs. Vorausgesetzt, dass die östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölze erhalten bleiben, kann eine direkte Tötung nicht flügger Jungvögel sowie eine baubedingte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Während der Bauphase kann es durch Baulärm zu einer Brutaufgabe des Reviers kommen, was die Tötung der noch nicht flüggen Jungtiere zur Folge hat. Ein Eintreten baubedingter Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist anhand geeigneter Maßnahmen zu vermeiden (siehe **Kapitel 3**). Im Hinblick auf negative Auswirkungen durch die PV-Anlage selbst, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Umwandlung der aktuell genutzten Ackerfläche in Grünland kann sich für den Neuntöter das Nahrungsangebot sogar verbessern. Ein Eintreten der anlagenbedingter Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann bei Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Alle weiteren planungsrelevanten Arten traten im Untersuchungsgebiet als Gastvögel zur Nahrungssuche auf oder überflogen das Gebiet lediglich. Darunter waren die Greifvogelarten Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan und Kornweihe. Für die genannten Arten stellt der überplante Bereich kein essenzielles Nahrungshabitat dar, kann jedoch auch nach dem Bau der Anlagen weiterhin zwischen den Modulreihen bzw. in den Randbereichen zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Bei entsprechender Bewirtschaftung ist es auch nicht ausschlossen, dass sich das Nahrungsangebot für diese Arten erhöht. Eine Beeinträchtigung und ein Konflikt mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei den weiteren (nicht planungsrelevanten) Arten, die im Umfeld des Geltungsbereichs

als Brutvögel erfasst wurden, handelt es sich um ubiquitäre Arten. Durch die Planung werden die Fortpflanzungsstätten dieser Arten nicht beeinträchtigt – eine Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Gelegen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine baubedingte Störung ist nur temporär und damit nicht erheblich. Nach Umsetzung der Planung können die Brutpaare das Plangebiet weiterhin bzw. verbessert als Nahrungshabitat nutzen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BNatSchG treten nicht ein.

2.2 Reptilien

2.2.1 Methodik

Als Beurteilungsgrundlage hinsichtlich potenzieller Vorkommen von Reptilien, erfolgte eine Habitatpotenzialanalyse (HPA) innerhalb des Geltungsbereiches und angrenzender Strukturen. Dazu wurde der gesamte Geltungsbereich sowie angrenzende Strukturen abgelaufen und hinsichtlich der Eignung als Nahrungs-, Fortpflanzungs- oder Überwinterungshabitat für Reptilien bewertet. Die Erfassung erfolgte an einem Termin im Mai (siehe **Tabelle 3**).

Die Dokumentation erfolgte unter Zuhilfenahme von Fernglas und Digitalkamera, sowie eines GIS-fähigen Tablets.

Tabelle 3: Übersicht des Erfassungstermins im Untersuchungsgebiet Albessen im Jahr 2022, sowie der jeweiligen Witterungsverhältnisse. T = Temperatur [°C], W = Windstärke [Bft = Beaufort], B = Bewölkungsgrad [0/8 bis 8/8], Nd. = Niederschlag.

Methodik	Termin	Uhrzeit		Witterung			
		Start	Ende	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bedeckungsgrad	Niederschlag
HPA	10.05.22	14:50	16:50	24	0 – 1	4/8 – 8/8	-

2.2.2 Ergebnisse

Datenrecherche

Von den in Rheinland-Pfalz vorkommenden Reptilienarten des FFH-Anhangs IV sind gemäß der Datenrecherche im TK 25-Messtischblatt 6410 Vorkommen folgender Arten bekannt: Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*) sowie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (siehe **Tabelle 4**).

Tabelle 4: Übersicht und Schutzstatus der in Rheinland-Pfalz vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten sowie bekannte Nachweise zu Vorkommen im TK 25-Messtischblatt 6410 des UG Albessen (BFN 2021; KÜHNEL et al. 2009; LFU 2021b; 2021a). Rote Liste: „-“ = nicht gelistet; „n.b.“ = nicht bewertet, * = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, 4 = potenziell gefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben; FFH-Richtlinie, Schutzstatus gemäß BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt.

Artnamen (deutsch)	Artnamen (systematisch)	Vorkommen MB 6410	Schutzstatus			
			RL D	RL R-P	Anh. FFH-RL	BNatSchG
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	ja	3	4	Anh. IV	§§
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	ja	V	-	Anh. IV	§§
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	ja	V	-	Anh. IV	§§

Habitatpotenziali

Die Habitate innerhalb des Geltungsbereichs zeigen nur eine geringe Eignung für Reptilien. Die hier vorkommende Ackerfläche (9) sowie eine Ackerfläche mit Grünlandeinsaat (1) (siehe **Abbildung 4 und Abbildung 5**) bieten durch ihren strukturarmen Charakter keine Lebensraumfunktionen als Fortpflanzungs-, Nahrungs- oder Überwinterungshabitat. Lediglich in den Übergangsbereichen treffen verschiedene Strukturen aufeinander, wodurch sich in den Randbereich der Ackerflächen und der Grünlandeinsaat vor allem eine Habitateignung hinsichtlich des Nahrungserwerbs und der Fortpflanzung ergibt. Zwischen der Ackerfläche und der Grünlandeinsaat bietet sich für Reptilien noch eine einzelne offene Bodenfläche mit Gesteinsgrus (3). Die Fläche ist mit der Ackerfläche (1) verbunden und Teil des Vorgewendes. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der geringen Sonneneinstrahlung, durch die angrenzenden Bäume, ist davon auszugehen, dass der Bereich auch in den Folgejahren keine Kultur hervorbringt und seinen offenen Charakter behält. Durch die landwirtschaftlichen Bearbeitungsmaßnahmen ist der Bereich (3) vorbelastet, wodurch die Lebensraumfunktion für Reptilien eingeschränkt sind und die Fläche mit einem geringen Habitatpotenzial eingestuft wurde. Während der Aktivitätszeit der Reptilien bietet sich somit nur ein temporärer Besonnungsplatz, der zur Regulation der Körpertemperatur genutzt werden kann. Ein angrenzender Feldweg, der nordwestlich an Fläche 3 vorbeiführt, bietet hingegen ein hohes Habitatpotenzial und stellt in seiner Funktion ein verbindendes Element zur Fläche 4 und den südwestlich gelegenen Gebüschstrukturen sowie der offenen Bodenstelle (3) dar. Bereiche mit einer mittleren Eignung stellt eine Grünlandfläche (2) dar, die sich zwischen dem östlichen Bereich von Ackerschlag (9)

und der Grünlandeinsaat (1) befindet, sowie an einem Feldgehölz, das hier nördlich angrenzt. Das Feldgehölz (4,11) (siehe **Abbildung 6**) bietet durch mehrere Strukturen wie Felsen, Geröll und Totholz Lebensraumfunktion als Fortpflanzungsstätte und Nahrungshabitat.

Ein hohes Habitatpotenzial ist hauptsächlich in den Randbereichen des Geltungsbereichs vorhanden, die stark strukturiert sind und mehrere geeignete Habitate für Reptilien vorweisen. So zeigt sich der nordwestlich gelegene Waldrand des „Fröhwalds“ als vielfältig strukturiert mit unterschiedlichen Elementen wie Totholzhaufen, Hecken, Steinhaufen, Felsblöcken (12) und offenen Bodenstellen (siehe **Abbildung 7**). An der nördlichen Grenze liegen zwei Feldgehölzgruppen (7,8), die mit mehreren Stein- und Totholzhaufen geeignetes Habitat für Reptilien bieten (siehe **Abbildung 6**). Alle genannten Bereiche erfüllen vielfältige Funktionen wie Sonnenplätze zur Regulation der Körpertemperatur, Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten sowie als Überwinterungsquartier und Rückzugsort vor Witterungseinflüssen.

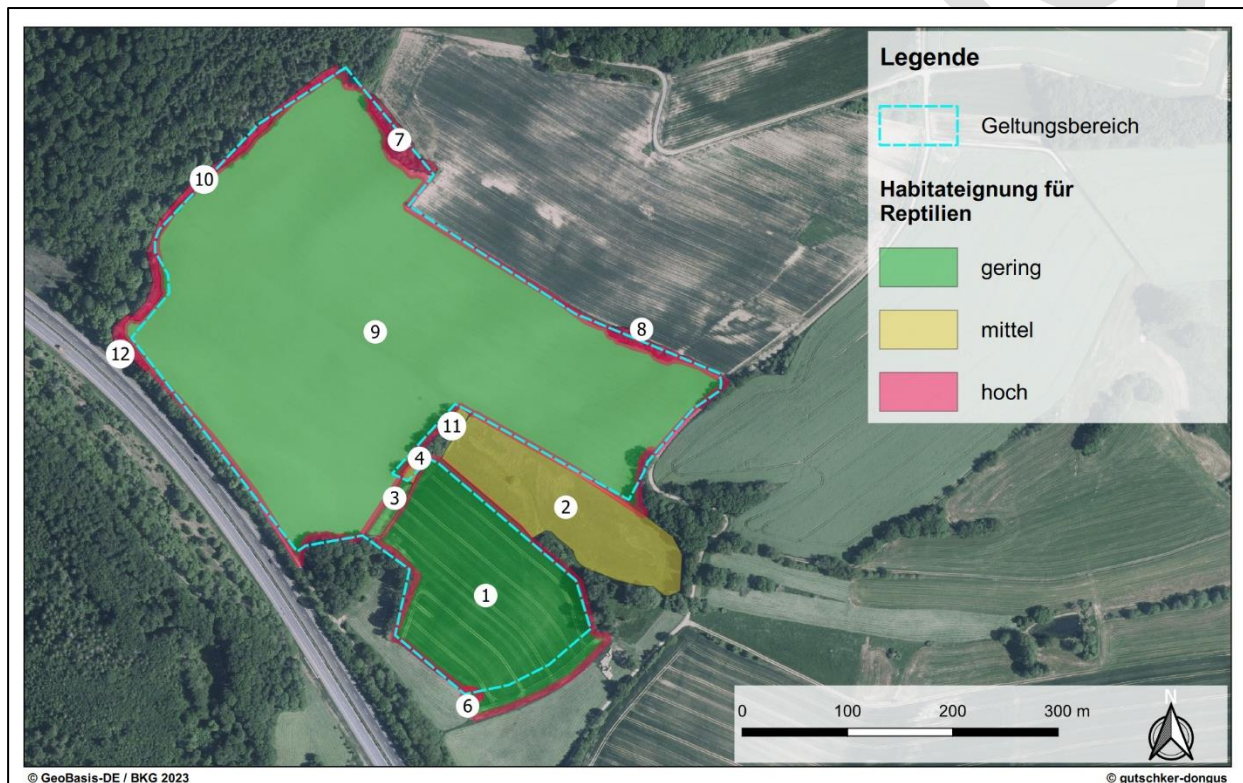


Abbildung 4: Übersichtskarte der Habitateignung für Reptilien innerhalb des Geltungsbereichs, sowie an angrenzenden Strukturen im Projektgebiet Albessen. 1 – 12: Reptilienhabitate mit geringer bis hoher Habitateignung



Abbildung 5: Blick auf den Geltungsbereich von Osten nach Südwesten



Abbildung 6: Steinhafen mit Reisig am Rand des nördlich gelegenen Feldgehölz (8)



Abbildung 7: Blick von Punkt 12 nach Nordosten auf die Ackerfläche und den Waldrand des „Fröhwalds“

Die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) ist auf trocken-warme strukturreiche Lebensräume angewiesen, welche über eine hohe Dichte an Grenzlinien und Mikrohabitaten wie steinige Elemente (Felsen, Steinhäufen/-mauern), liegendes Totholz sowie niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen verfügen. Darüber hinaus werden auch lichte Wälder und Gebüsche besiedelt. Das Untersuchungsgebiet bietet hauptsächlich in den Randbereichen des Geltungsbereichs geeignete Lebensraumstrukturen für die Schlingnatter. Hier sind besonders die Feldgehölze (7,8) im nördlichen Rand des Geltungsbereichs zu nennen (siehe **Abbildung 6**) sowie die nordwestlich gelegenen Waldrandbereiche (12,10), in welchen ein Vorkommen der Schlingnatter nicht ausgeschlossen ist. Potenzielle Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs sind für die offene Bodenfläche (3) als temporär genutztes Habitat zur Regulation der Körpertemperatur ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Für die **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*), welche halboffene, trocken-warme, felsigsteinige Standorte wie Böschungen, Steinbrüche, Felsen, Bahndämme und fugenreiche Mauern besiedelt, bietet sich hauptsächlich Habitatpotenzial in den steinigen und felsigen Bereichen im UG. Besonders bieten sich hier die Lesesteinhäufen an der östlich gelegenen Grenze des Untersuchungsgebiets an (siehe **Abbildung 6**). Auch eine Besiedelung der nordwestlich gelegenen Felsblöcke (12) kann nicht völlig ausgeschlossen werden (siehe **Abbildung 7**). Da sich die genannten Elemente am Rand des Geltungsbereichs befinden, ist ein Vorkommen der Art innerhalb des Geltungsbereichs jedoch auszuschließen.

Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) besiedelt halboffene, wärmebegünstigte und kleinräumig gegliederte Habitate. Oft zählen hierzu durch den Menschen geprägte Lebensräume wie Wegränder und Böschungen, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Gärten, wenig genutzte Wiesen und Weiden, sowie naturnahe Waldränder. Im Untersuchungsgebiet lassen sich geeignete Lebensraumstrukturen entlang der Grenzlinienbereiche der Ackerflächen (9,1) finden (siehe **Abbildung 5**). Hier sind es

insbesondere die Feldwege, die stellenweise Rohböden aufweisen und somit gut geeignete Besonnungsplätze bieten. Als weitere geeignete Habitatstrukturen ist der nordwestlich gelegene Waldrandbereich (12,10) zu nennen, der durch seine strukturreichen Saum Möglichkeiten zum Nahrungserwerb, zur Eiablage und Reproduktion, sowie zur Regulierung der Körpertemperatur bietet. Gleiches gilt auch für die nördlichen Feldgehölze (7,8), die mit verschiedenen Elementen wie Reisighaufen, Totholz und Lesesteinhaufen geeignete Lebensräume für die Art bieten (siehe **Abbildung 6**). Alle genannten Strukturen liegen am Rand des Geltungsbereichs. Ein Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs kann daher ausgeschlossen werden.

2.2.3 Diskussion und Konflikteinschätzung

Die vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich stellen hauptsächlich in den Randbereichen geeigneten Lebensraum für Reptilien dar. Lediglich eine offene Bodenstelle (3) und ein angrenzender Feldweg, die als Teillebensraum zur Besonnung, Regulation der Körpertemperatur und Vernetzung weiterer Habitatstrukturen genutzt werden könnte, liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereichs.

Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob und für welche der Arten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können und wie dies durch geeignete Maßnahmen verhindert werden kann.

Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG

Entlang der Feldwege, die an den Rändern der Ackerflächen entlangführen, können aufgrund der Habitateignung Vorkommen der genannten Arten nicht ausgeschlossen werden. Demzufolge besteht die Möglichkeit, dass es im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Nutzung der Zuwegung in den geeigneten Arealen zur Tötung von einzelnen Individuen kommt.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht ausgeschlossen.

Durch die nachfolgend erläuterten Maßnahmen (siehe **Kapitel 3**) kann jedoch dem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in hinreichendem Maße entgegengewirkt werden.

Verbotstatbestand der Störung § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu temporären, kleinräumigen Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen. Von einer Störung ist jedoch nur dann auszugehen, wenn Tierarten Meidungsverhalten zeigen, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führt.

Reptilien verbringen die kalte Jahreszeit inaktiv, zurückgezogen in Spalten, Höhlungen oder bodennahen Strukturen. Die Aktivphase der Tiere beschränkt sich vorwiegend auf die Monate März bis Oktober. Es ist anzunehmen, dass die während diesem Zeitraum anzutreffenden Reptilien an reguläre Störungen durch die landwirtschaftliche Nutzung des Untersuchungsgebietes (Erschütterung, optische Reize) gewöhnt sind und darüber hinaus in dieser Zeit ausreichend mobil sind, um kleinräumigen, temporär

stattfindenden Arbeiten in umliegende, weniger störungsintensive Bereiche auszuweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen in Folge genannter Störwirkung ist deshalb nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand ist mit hinreichend sicher für alle drei betrachtungsrelevanten Arten (Mauereidechse, Zauneidechse, Schlingnatter) ausgeschlossen.

Verbotstatbestand der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG

Weiterhin kann es durch die Baufeldfreimachung zu artenschutzrechtlichen Verstößen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen, wenn einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden, oder es zu einem Verlust der Lebensraumfunktion kommt, welcher eine Aufgabe der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte bewirkt (wie bspw. die dauerhafte Entwertung eines essenziellen Nahrungshabitates). Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der, von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs zeigen nur eine geringe Habitateignung für die genannten Arten. Lediglich in den Übergangsbereich der Ackerränder konnte ein hohes Habitatpotenzial festgestellt werden. Eine funktionale Bedeutung kommt noch dem Wirtschaftswegen entlang der Fläche 3 als Vernetzungsstruktur zu, bietet jedoch kaum eine Eignung als Lebensraumfunktion. Gleiches gilt für die Fläche 3, die temporär als „Sonnenplatz“ genutzt werden könnte. Für die genannten Flächen stehen jedoch ausreichend gleichwertige Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung zu Verfügung bzw. können die Randbereiche bei entsprechender Bewirtschaftung auch nach dem Bau der Anlage weiterhin genutzt werden.

Der Verbotstatbestand tritt demzufolge für keine der drei Arten (Mauereidechse, Zauneidechse, Schlingnatter) ein.

3 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausschließen zu können, sind die nachfolgend genannten Maßnahmen umzusetzen:

3.1 Avifauna

Neuntöter

Sofern zwischen dem 01. Mai und dem 31. Juli Bautätigkeiten stattfinden, ist zum Schutz des Neuntöters von der ökologischen Baubegleitung die Errichtung einer physischen Barriere im 60m-Radius um die geschützte Feldhecke zu veranlassen (Flutterband, Bauzaun, o.ä.). Die Fläche innerhalb der Absperrung darf in diesem Zeitraum nicht betreten werden und auch nicht für sonstigen Zwecke (z. B. Lagerung von Baumaterial) gebraucht werden.

Sollte im Rahmen von Erfassungen zum artspezifischen Erfassungszeitraum durch eine versierte Fachkraft eine Brutaktivität des Neuntöters im Geltungsbereich

ausgeschlossen werden, kann im Jahr der Erfassung auf die Einhaltung der Bauzeitenregelung verzichtet werden.

Feldlerche

Bei einer Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (31. Juli bis 01. April) kann ein Eintreten des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (Bauzeitenregelung).

Um andernfalls einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Falle eines Baubeginns oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längeren Pausen während der Brutzeit zu vermeiden, sind im Voraus artangepasste Maßnahmen durchzuführen. Eine geeignete Maßnahme ist die Unattraktivgestaltung der Eingriffsflächen ab dem 15. März bis zum Bauzeitpunkt, um eine Ansiedlung der Feldlerche zu vermeiden. Diese Vergrämung kann durch Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) auf den eingriffsrelevanten Flächen erfolgen. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 10 – 15 m innerhalb des Geltungsbereichs aufgestellt. Die Wirksamkeit der Vergrämußmaßnahme ist durch eine ornithologisch versierte Fachkraft zu überprüfen.

Alternativ zur Vergrämung kann das Baufeld vor Baubeginn im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Brutvorkommen hin kontrolliert werden. Werden keine Hinweise auf ein Brutgeschehen festgestellt, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wird während der Kontrolle der Flächen eine Brut der Art im Bereich der Eingriffsflächen festgestellt, ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Brut unter Berücksichtigung der Nestlingszeit (11 Tage) von Bau- und Bodenbearbeitungen abzusehen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann eine abschnittsweise Freigabe der zu bebauenden Fläche erfolgen.

Zum Erhalt der Lebensraumfunktion der angrenzenden Feldlerchenhabitate ist auf eine Eingrünung der PV-Fläche mit Bäumen zu verzichten. Sollten dennoch Gehölze zur Eingrünung gepflanzt werden, ist darauf zu achten niedrigwüchsige Sträucher zu verwenden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Hecken so wenig raumgreifend wie möglich gepflanzt werden.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind folgende Entwicklungsmaßnahmen für das im Geltungsbereich gelegene Feldlerchenrevier vorgezogen umzusetzen (CEF):

Umfang der Maßnahme:

- Bei einem maximalen Verlust von einem Feldlerchenrevier ist dieses auf einer Fläche von 1 ha auszugleichen. Bei guter Eignung der Fläche und einer hohen Maßnahmenqualität kann die tatsächliche Maßnahmenfläche auch kleiner sein.

Art der Maßnahme:

- Anlage von Lerchenfenstern durch Aussetzen der Drillmaschine im Acker: Innerhalb der Fläche sind pro ha drei Lerchenfenster á 20m² anzusetzen in Kombination mit der Anlage von Ackerbrachen und Blühstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut. Dichtwüchsige Bestände sind zu vermeiden.

Bei der Auswahl der Flächen sind folgende Punkte zu beachten:

- Es sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen, vorhanden sein: Der Abstand zu Vertikalstrukturen soll bei Einzelbäumen größer 50 m sein, zu Baumreihen und Feldgehölzen von 1-3 ha mindestens 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen mindestens 160 m betragen. Für Hochspannungsleitungen ist ein Abstand von 150m einzuhalten (OELKE 1968). Hanglagen eignen sich nur im übersichtlichen oberen Teil oder sollten eine Neigung von 15° (im Optimalfall <6°) nicht übersteigen. Enge Talschluchten sind ebenso ungeeignet wie Flächen im Umfeld von Hochspannungsfreileitungen, zu denen Feldlerchen Mindestabstände von meist mehr als 100 m einhalten (DRESSMANN 1995, ALTMÜLLER & REICH 1997).
- Aufgrund der Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zum bestehenden Vorkommen liegen (bis maximal 2 km).
- Streifenförmige Maßnahmen sollen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen angelegt werden, da diese Prädatoren oft als Leitstrukturen dienen.

Breite der Streifen im Optimalfall >10 m.

3.2 Reptilien

Um dem Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in hinreichendem Maße entgegenzuwirken sind die nachfolgend genannten Maßnahmen umzusetzen.

Sofern die Ausführungszeit der Arbeiten zur Baufeldfreimachung / Bauarbeiten mit der Aktivphase der Eidechsen (März bis Oktober) zusammenfällt, sind die Eingriffsbereiche von den dokumentierten Reptilienhabitaten mit hohem Habitatpotenzial (Waldrandbereich, Feldgehölze und Feldwege) durch geeignete Reptilienschutzsäune (glatte Folien, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) zu trennen, um eine Tötung von Individuen durch Einwanderung in Baustellen- und Zufahrtsbereiche zu vermeiden (SCHLUMPRECHT 2020). Die Schutzsäune sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu errichten. Dabei sind diese wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben, oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand / Erdreich niedrig abzudecken. Es ist zu gewährleisten, dass die Säune von Seiten der Eingriffsfläche durch die Eidechsen übersteigbar sind, damit diese die Gefahrenbereiche bei Bedarf verlassen können (z.B. Schrägstellung der Säune im 45 °-Winkel, alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss, Bretter). Zur Wahrung der Funktion sind die Säune bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (z.B. einmal wöchentlich) auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Für den innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Feldweg entlang von Fläche 3, ist der Bereich über die Aktivitätsphase der Eidechsen (März bis Oktober) durch eine Mahd kurzrasig zu halten.

Die genannte Maßnahme ist durch eine fachkundige Person im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung zu begleiten, um eine sachgerechte Ausführung zu gewährleisten und ggf. an örtliche Gegebenheiten anzupassen.

Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn der Reptilienbestand im Geltungsbereich und in den angrenzenden Strukturen vor Baubeginn durch eine ökologische Fachkraft erfasst wurde und keine Nachweise erbracht werden konnten.

4 EMPFEHLUNGEN ZUR BEWIRTSCHAFTUNG UND NATURVERTRÄGLICHEN GESTALTUNG

Im Zuge einer naturverträglichen Gestaltung ist auch darauf zu achten, dass während der Anwesenheitszeit der erfassten Arten weiterhin ein ausreichendes Nahrungsangebot im Gebiet zur Verfügung steht. Hierfür empfehlen wir die mit PV-Modulen beplanten Bereiche:

- wenn möglich als extensives Grünland zu bewirtschaften. Eine Beweidung ist dabei gegenüber der Mahd zu bevorzugen, da sie eine höhere Strukturvielfalt bedingt. Die Beweidungsintensität und das Beweidungsregime ist in diesem Fall so zu wählen, dass sich ein Muster aus kurz- und langrasigen Bereichen ergibt.
- Im Fall einer Mahd sollte diese so erfolgen, dass ein Nebeneinander aus regelmäßig gemähten Kurzgrasstreifen und höherwüchsigen Altgrasstreifen entsteht. Die Mahd soll streifenweise erfolgen, um einen möglichst hohen Grenzlinieneffekt zu generieren.
- grundsätzlich sollen auf den Flächen keine Düngemittel oder Biozide zum Einsatz kommen.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Revierkartierung wurden insgesamt 40 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Der Planungsbereich bietet hauptsächlich Brutpotenzial für bodenbrütende Arten. In den Randbereichen liegt zudem ein Brutpotenzial für Halbhöhlenbrüter und Gebüschbrüter, vor allem an den nördlich gelegenen Heckenstrukturen und Bäumen vor.

Innerhalb des Geltungsbereichs konnte demnach ein Revier der Feldlerche festgestellt werden. Das Revier geht durch das Vorhaben verloren. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Zuge der Bauarbeiten sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung) vorgesehen. Als Ausgleich für die zerstörten Bruthabitate müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Für ein nördlich angrenzendes Revier des Neuntöters sind ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen in Form eines bauberuhigten Bereichs von 60 m um den Brutplatz und während der gesamten Brutphase des Neutöters umzusetzen. Eine baubedingte Störung und eine damit verbundene Tötung von noch nicht flüggen Jungvögeln kann somit vorgebeugt werden. Sollten alle Heckenstrukturen im Randbereich erhalten bleiben, kann eine direkte Tötung nicht flügger Jungvögel sowie eine baubedingte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden.

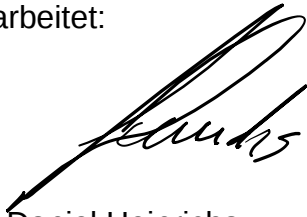
Vogelarten, die im Plangebiet als Nahrungsgäste auftreten, können auf geeignete Nahrungsstandorte in der angrenzenden Umgebung ausweichen bzw. das Plangebiet nach Umsetzung der Planung weiterhin als Nahrungshabitat nutzen.

Die Beurteilung der Reptilien erfolgte auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse. Für das jeweilige TK25-Messtischblatt sind Vorkommen der Arten Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*) sowie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen worden.

Das Habitatpotenzial innerhalb des Geltungsbereichs zeigt nur eine geringe Eignung für die genannten Reptilienarten. Hauptsächlich die Übergangsbereich an den Rändern der Ackerflächen sowie an den Heckenstrukturen in den nördlichen Randbereichen bietet sich eine hohe Lebensraumfunktion. Da eine Tötung in diesen Bereichen nicht auszuschließen ist, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form eines Reptilienschutzzauns in den Eingriffsbereichen umgesetzt werden.

Zusammenfassend stehen dem Vorhaben aus faunistischer Sicht unter Berücksichtigung oben genannter Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.

Bearbeitet:



i.A. Daniel Heinrichs

M.Sc. Ingenieur Landwirtschaft und Umwelt

Odernheim am Glan, 16.01.2023

Vorabzug

6 LITERATUR

- DIETZEN C., H.-G. FOLZ, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 49: I–XXVI, 1-1.198. Landau.
- DREESMANN, C. (1995): Zur Siedlungsdichte der Feldlerche *Alauda arvensis* im Kulturland von Südniedersachsen. Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens 48, S. 76-84.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.287/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für die Vermeidung verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER Dr. E., WINKELBRANDT A. & BERNOTAT D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag, Heidelberg.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM (1988): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden
- HAGEMEIJER, E.J.M. & M.J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their distribution and abundance. London: T. & A.D. Poyser.
- JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche in der Reproduktionsphase. Bergenhusen.
- OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.
- RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHER J., SÜDBECK P. & SUDFELDT C.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): *Berichte zum Vogelschutz*. Band 57, 30. September 2020.
- SIMON L., BRAUN M., GRUNWALD T., HEYNE K.-H., ISSELBÄCHER T., WERNER M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SÜDBECK P., ANDREZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SUDFELDT, C., R. Dröschmeister, W. Frederking, K. Gedeon, B. Gerlach, C. Grüneberg, J. Karthäuser, T. Langgemach, B. Schuster, S. Trautmann & J. Wahl (2013): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- TRÖLTZSCH P. & NEULING, E (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg Vogelwelt 134: 155-179.